



Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren für die Kursstufe

I. Unterrichtsversäumnisse:

1. Beurlaubung/ Befreiung wegen Familienangelegenheiten, Führerscheinprüfung, Musterung etc.:

- a) Urlaubsanträge sind bis spätestens 3 Tage vor dem Urlaub in schriftlicher Form
 - Für Einzelstunden (auch eine Doppelstunde) an den/ die FachlehrerIn,
 - Für bis zu 2 Tage an den/die TutorIn und
 - Für mehr als 2 Tage an den/die SchulleiterIn

Zu richten. Sollte eine beantragte Beurlaubungszeit direkt vor oder nach den Ferien sein, ist ein entsprechender Antrag (auch für Einzelstunden) **immer** an die Schulleitung zu richten. Formulare können im Sekretariat geholt/ von der Homepage heruntergeladen werden.

- b) Der genehmigte Antrag auf Beurlaubung ist Voraussetzung für die Entschuldigung, er ersetzt diese nicht.
- c) Sie erhalten über Ihre/n TutorIn eine Kopie des genehmigten Beurlaubungsantrags als Nachweis über die Beurlaubung zurück.
- d) Nach dem Unterrichtsversäumnis läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie unter Punkt II beschrieben.

2. Teilnahme an Schulveranstaltungen:

Sie sind verpflichtet, Ihre FachlehrerInnen rechtzeitig über die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu informieren, damit die Stunden nicht als Fehlstunden gelten. Sie brauchen sich dann nicht mehr über einen Entschuldigungsbogen zu entschuldigen. Es liegt aber an Ihnen sicherzustellen, dass die Stunden nicht als Fehlstunden gezählt werden.

3. Arztbesuch:

- a) Ein Arztbesuch ist nur dann Befreiungsgrund/ Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare, besondere Untersuchungen** durchgeführt werden müssen.
- b) Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie unter Punkt II beschrieben.
- c) Arzttermine sind kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren.

4. Nicht vorsehbares Fehlen (z.B. Krankheit):

Benachrichtigen Sie die Schule (TutorIn) spätestens am 2.Schultag der Verhinderung telefonisch, elektronisch oder schriftlich. Bsp.: *Freitag krank, d.h. bis spätestens Montag (24 Uhr) muss die Entschuldigung an der Schule eingehen.*

Im Falle der elektronischen oder telefonischen Verständigung ist die **SCHRIFTLICHE Entschuldigung (Brief, Fax, Entschuldigungsformular) innerhalb der nächsten 3 Kalendertage nachzureichen.**

5. Verschlafen

Das kann passieren, ist aber **kein Entschuldigungsgrund** und kann im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die Verhaltensnote haben.

II. Entschuldigungsverfahren:

1. Ausfüllen des Entschuldigungsformulars:

- a) Das Entschuldigungsformular finden Sie auf der Schulhomepage oder bekommen Sie von Ihrer/m TutorIn
- b) Füllen Sie das Entschuldigungsformular mit den Angaben der Fehldaten und des Fehlgrunds aus und unterschreiben Sie es/



lassen es von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben

- c) Kreuzen Sie an, ob an dem Tag, an dem Sie gefehlt haben, ein Klausurtermin für Sie lag.

2. Vorlage des Entschuldigungsformulars beim/ bei der TutorIn

Dieses vollständig ausgefüllte Entschuldigungsformular ist dem/ der TutorIn **am Tag der Rückkehr an die Schule** vorzulegen. Ist diese/r verhindert, so zeichnet eine andere Lehrkraft die Abgabe der Entschuldigung gegen. Ihr/e TutorIn prüft dann, ob **die fristgemäße Abmeldung** erfolgt ist und/oder **eine Beurlaubung** vorlag und unterzeichnet den Entschuldigungsbogen.

3. Anschließend Vorlage bei den FachlehrerInnen:

- a) Das Entschuldigungsformular muss binnen einer Woche nach Unterschrift des/ der Tutors/ Tutorin den jeweiligen Fachlehrkräften zur Unterschrift vorgelegt werden.
- b) Versäumen Sie dies, werden Ihre Fehlstunden als unentschuldigt vermerkt.

4. Aufbewahrung aller Entschuldigungsformulare

Das von allen betroffenen FachlehrerInnen abgezeichnete Entschuldigungsformular muss bis spätestens 1 Woche nach ihrer Rückkehr aus der Krankheit dem/ der TutorIn abgegeben werden.

5. Bei längerer Krankheit

- a) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche, welche von einem Arzt bescheinigt wird, entfallen die Punkte II.1-II.4
- b) Die ärztliche Bescheinigung ist dem/ der TutorIn umgehend zuzuführen, dieser benachrichtigt die betroffenen FachlehrerInnen.

III. Folgen unentschuldigter Fehlens

- a) Unentschuldigte Fehlstunden können auf dem Halbjahr ausgewiesen werden.
- b) Da in unentschuldigtem Fehltagen keine Leistungen erbracht werden konnten, muss hierfür die Note ungenügend erteilt werden. Unentschuldigtes Fehlen kann sich als auf die Note auswirken!
- c) Bei häufig unentschuldigtem Fehlen kann es zu Ordnungsmaßnahmen (Attestregelung, Amtsarzt, Schulverweis,...) kommen.